

Sonderöshausen ausgeprägt werdende Scheidemünze des 14 Thalerfußes Curs haben wird.

Was die Ausgleichung bei den öffentlichen Cassen der Fürstl. Untertherrschaft betrifft, so ist hierzu in der Regel zwar nur inländische und die von dem Fürstenthume Schwarzburg-Sonderöshausen ausgeprägt werdende Silbermünze des 14 Thalerfußes, letztere auf den Grund eines mit dem Fürstlich Schwarzburg-Sonderöshausenschen Gouvernement dieserhalb getroffenen Uebereinkommens zu verwenden, zur Erleichterung des Verkehrs soll jedoch gestattet sein, die Chaussee-Gelder bei den untertherrschaftlichen Hebestellen auch in Königlich Preussischer Scheidemünze zu entrichten, welche alsdann bei der untertherrschaftlichen Straßenbaucaasse wiederum zu verausgaben ist.

Rudolstadt, den 18. Mai 1841.

Fürstl. Schwarzb. Geheime-Raths-Collegium.
gez. Wigleben.

Nr XIV. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium

wegen des Verkehrs mit Spielkarten d. d. 26. Mai 1841.

Um die betreffenden Handelstreibenden von den Erfordernissen zu unterrichten, welche bei Versendung der Spielkarten zu beobachten sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

- 1) wo nicht besondere örtliche Ausnahmen gestattet werden, die Versendung von Spielkarten in andere Vereinstaaaten, in welchen deren Einfuhr erlaubt ist, nur mit Begleitschein geschehen kann, mag dabei eine Durchfuhr durch ein Vereinsland, worin ein Spielkarten-Monopol besteht, stattfinden oder dies nicht der Fall sein,
- 2) daß bei den ohne defraudatorische Absicht geschehenen Verletzungen des Verschlusses an amtlich abgefertigten, nicht eingangszollpflichtigen Spielkarten bei Unanwendbarkeit des im Zollstrafgesetze vom 1. Mai 1838, §. 16. angenommenen Strafmaßes die allgemeine zollgesetzliche Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr. oder 1 Gulden 45 Kr. bis 17 Gulden 30 Kr. eintritt. Rudolstadt, den 26. Mai 1841.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
gez. Wigleben.